VERORDNUNG (EG) Nr. 344/94 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1994

zur Eröffnung der in Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 (2), insbesondere auf Artikel 41 Absätze 7 und 10 und Artikel 47 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2181/91 (4), wurden die Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2093/93 der Kommission (5) wurden die Preise, die Beihilfen sowie bestimmte andere Einzelheiten für das Wirtschaftsjahr 1993/94 festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sieht in Artikel 41 Absatz 1 vor, daß in dem Wirtschaftsjahr, in dem die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 beschlossen wird, ab Inkrafttreten der genannten Maßnahme eine Stützungsdestillation eröffnet wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission (6) wurde für das laufende Wirtschaftsjahr die Durchführung der Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 beschlossen. Es ist daher erforderlich, die Destillation gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu eröffnen.

Trägt man der Sanierung des Marktes Rechnung, die dank der Anwendung der Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu erwarten ist, so sollte die Maßnahme auf die Gebiete vorgesehen werden, in denen die obligatorische Destillation nach Artikel 39 der genannten Verordnung eröffnet ist, die im Rahmen der Stützungsdestillation verwendete Tafelweinmenge auf insgesamt 3 000 000 Hektoliter und die gesamte Tafelweinmenge, für welche jeder Erzeuger der Interventionsstelle einen Vertrag oder mehrere Verträge oder Meldungen zur Genehmigung vorlegen kann, auf einen angemessenen Prozentsatz der von ihm im Wirtschaftsjahr 1993/94 erzeugten Tafelweinmenge zu begrenzen ist.

Der erhebliche Unterschied, der sich bei den Hektarerträgen in den jeweiligen, nach Maßgabe der Destillation gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3699/92 (8), abgegrenzten Anbaugebieten herausgestellt hat, droht wegen der Art und Weise der Aufteilung der Gesamtmenge auf die Erzeuger zur Folge zu haben, daß sich die Auswirkungen der Marktstützungsmaßnahmen auf ein einziges Gebiet konzentrieren. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Verteilung der Auswirkungen dieser Maßnahmen sind die Mengen anzugeben, die in den jeweiligen Gebieten nicht überschritten werden dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 wird die Destillation gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für alle Tafelweine eröffnet, die aus in den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 genannten Erzeugungsgebieten gewonnenen Trauben hergestellt wurden, in denen im Wirtschaftsjahr 1993/94 bis zu 3 000 000 Hektoliter destilliert werden müssen.

Diese Menge wird unter Bezugnahme auf die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 genannten Gebiete wie folgt aufgeteilt:

— Gebiet 1:	—
— Gebiet 3:	400 000 hl
— Gebiet 4:	1 800 000 hl
— Gebiet 5:	400 000 hl
— Gebiet 6:	400 000 hl
— Gebiet 7:	—

Artikel 2

(1) Die Gesamtmenge an Tafelwein, für die jeder Erzeuger einen oder mehrere Verträge abschließen kann, darf 20 hl/ha der für die Erzeugung von Tafelwein bewirtschafteten Fläche nicht überschreiten. Für Spanien wird diese Menge auf 4 Hektoliter pro Hektar beschränkt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Verträge, für die ein Erzeuger während der vorliegenden Destillation zeichnen kann, begrenzen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 190 vom 30. 7. 1993, S. 14.
(6) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.
(7) ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.
(8) ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 54.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission